

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Dr. André Hahn, Susanne Hennig-Wellsow, Jan Korte, Ina Latendorf, Petra Pau, Sören Pellmann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Vergütung von Autorinnen und Autoren gewährleisten – Bibliothekstantiemen erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Öffentliche Bibliotheken erfüllen mit ihrem Informations- und Bildungsauftrag eine unverzichtbare Aufgabe. Dies beinhaltet insbesondere den Verleih von Büchern und anderen zu diesem Zweck erworbenen Werken. Dieser Verleih ist also aus gutem Grund urheberrechtlich erlaubt, wobei für diese Nutzung aus ebenso gutem Grund eine Vergütung der Autor*innen vorgesehen ist, die sogenannte Bibliothekstantieme. Diese wird nach geltender Praxis nicht aus den Budgets der öffentlichen Bibliotheken selbst geleistet, sondern durch Bund und Länder im Rahmen eines Gesamtvertrags übernommen.

Allerdings befindet sich diese Vergütung auf erschreckend niedrigem Niveau. Es handelt sich derzeit um jährlich 14,1 Millionen Euro, eine Summe, die in den letzten Jahren sogar gesunken ist. Heruntergerechnet auf den einzelnen Ausleihvorgang ergibt sich damit ein niedrig einstelliger Centbetrag als Vergütung für die Autor*innen. Hier von trägt der Bund derzeit 10 Prozent.

Eine deutliche Anhebung der Bibliothekstantieme ist also geboten. Dies zeigt auch der Vergleich mit anderen europäischen Ländern mit vergleichbaren Systemen, in denen die Vergütung teils um ein Vielfaches höher liegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich im Rahmen der Verhandlungen zum Gesamtvertrag über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) für eine deutliche Erhöhung der pauschalen Vergütungssumme einzusetzen und dabei

1. die Vergütungen in anderen europäischen Ländern, in denen diese pro Verleihvorgang bis um das Zehnfache höher liegen, als Maßstab zu nehmen;
2. Bereitschaft zur Erhöhung des Bundesanteils zu signalisieren und

3. die Zuständigkeit für die Verhandlungen vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen auf die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu übertragen.

Berlin, den 28. Februar 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

§ 17 Abs. 2 UrhG regelt das Recht zur Weiterverbreitung rechtmäßig in Verkehr gebrachter urheberrechtlich geschützter Werke einschließlich des Verleihs. Nach § 27 Abs. 2 UrhG ist für diesen Verleih, wenn er durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung wie eine Bibliothek erfolgt, eine angemessene Vergütung zu zahlen, die nach § 27 Abs. 3 UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Diese Vergütung wird für öffentliche Bibliotheken auf Grundlage des Gesamtvertrags über die Abgeltung der Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme) geleistet (https://www.zentralstelle-bibliothekstantieme.de/fileadmin/zbt/pdf/2022/ZBT_Gesamtvertrag_Bibliothekstantieme_300622.pdf), in dem sich der Bund (vertreten durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)) und die Länder (vertreten durch die Kultusministerkonferenz) gegenüber den einschlägigen Verwertungsgesellschaften (vertreten durch die Zentralstelle Bibliothekstantieme) zur Zahlung einer pauschalen Summe von derzeit 14,08 Mio. Euro im Jahr verpflichten. 2020 und 2021 betrug diese Summe noch 14,916 Mio. Euro, 2019 15,561 Mio. Euro. Hiervon trägt der Bund 10 Prozent, während der Rest zwischen den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt wird (Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1046).

Nach Berechnungen des Netzwerks Autorenrechte stehen den sich (Stand 2021) daraus ergebenden 4,3 Cent pro Ausleihvorgang in fast allen betrachteten europäischen Ländern mit vergleichbarem System deutlich höhere Summen gegenüber (11 Cent in Großbritannien, 13 Cent in den Niederlanden, 16 Cent in Spanien, 48 Cent in Irland; nur Tschechien niedriger mit 2 Cent; siehe <https://www.netzwerk-autorenrechte.de/e-lending-FAQ.html>). Die Forderung nach einer Erhöhung der Bibliothekstantieme wird dabei nicht nur von den davon direkt betroffenen Verlagen und Autor*innen erhoben; auch der Deutsche Bibliotheksverband setzt sich ausdrücklich für ihre Erhöhung ein (https://www.bibliotheksverband.de/sites/default/files/2022-05/2022_05_30_dbv_Grundlagenpapier_Zugang%20zu%20E-Books_analog_und_digital_final.pdf).

Dass die Bibliothekstantieme unangemessen niedrig ist, bringt nicht nur Autor*innen um ihr verdientes Einkommen, es kompliziert auch die notwendige Weiterentwicklung des bibliothekarischen Leihsystems, insbesondere die Diskussion um den nicht in vergleichbarer Weise geregelten Verleih digitaler Werke (E-Lending). Die antragstellende Fraktion setzt sich hier seit langem für eine gesetzliche Regelung ein, und auch der aktuelle Koalitionsvertrag will „faire Rahmenbedingungen“ fürs E-Lending schaffen. Der Widerstand von Autor*innen gegen die Ausweitung eines sie bereits jetzt benachteiligenden Systems ist aber nachvollziehbar; es gilt, faire Rahmenbedingungen für den Verleih insgesamt zu schaffen.

Während auf Seiten der Länder die Federführung bei der Kultusministerkonferenz liegt, wird der Bund in dieser Frage derzeit vom BADV vertreten; im Haushalt sind die Zahlungen zusammen mit der Abgeltung anderer urheberrechtlicher Ansprüche bei der allgemeinen Finanzverwaltung angesiedelt (Kapitel 6002, Titel 531 03). Diese rein fiskalpolitische Behandlung wird der kulturpolitischen Dimension des Themas nicht gerecht. Folgerichtig wäre es, die Federführung auf die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu übertragen, und die Verhandlungen im Sinne einer gerechten Vergütung der Urheber*innen statt der Kostenminimierung zu führen. Hierbei sollte der Bund ausdrücklich zu einer Erhöhung seines eigenen Anteils bereit sein, wenn dies zur Herstellung von Einvernehmen mit den Ländern nötig ist.